

## Zur Saldierung von Umsatzerlösen mit Bezugsaufwendungen nach IFRS in der Energiewirtschaft

Der vorliegende Beitrag geht der Frage nach, welche Stromverträge in der energiewirtschaftlichen Praxis eine Saldierung von Umsatzerlösen mit Bezugsaufwendungen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS nach sich ziehen können und welche Möglichkeiten der saldierten Darstellung den Energieunternehmen zur Verfügung stehen.

### 1. Das typische energiewirtschaftliche Modell

Vorab bedarf es einer Beschreibung eines typischen energiewirtschaftlichen Modells, welches den vorliegenden Ausführungen auch zugrunde liegt:

Energieunternehmen sind üblicherweise in den drei energiewirtschaftlichen Segmenten *Vertrieb*, *Handel* und *Erzeugung* von Strom tätig, wobei diese drei Segmente regelmäßig wie Profitcenter geführt werden. Dies bedeutet, dass die drei Segmente *Vertrieb*, *Handel* und *Erzeugung* jeweils so konzipiert sind, als müssten sie alle Leistungen an bestehenden externen Märkten beziehen und absetzen. Wenn der Vertriebsbedarf höher ist als die Erzeugungsmenge, gelangt in der Energiewirtschaft häufig die Praxis zur Anwendung, dem Vertrieb die eigene Erzeugung verpflichtend zuzuordnen. Allerdings kann es auch vorkommen, dass Energieunternehmen eine kundenbezogene Zuordnung der Eigenerzeugung nicht bewerkstelligen können. Gegen eine Zuordnung der eigenen Erzeugung zum Vertrieb kann auch der Umstand sprechen, dass abgestimmte Strategien zur Beschaffung des Vertriebsbedarfs und zur Veräußerung der Erzeugung existieren, die regelmäßig zu unterschiedlichen Transaktionszeitpunkten führen. Daher kommt es manchmal auch vor, dass das Segment *Vertrieb* seine Mengen am Wholesale-Markt bezieht, während das Segment *Erzeugung* seine Mengen am Wholesale-Markt veräußert. Wenn sich Transaktionsabsichten des Vertriebs und der Erzeugung zeitlich und inhaltlich für einzelne Geschäfte decken, erfolgt regelmäßig ein direkter innerbetrieblicher Verkauf zu Marktpreisen. Die Beschaffung für den Vertrieb und die Veräußerung für die Erzeugung können

dienstleistend durch den Handel erfolgen, um nicht in sämtlichen Segmenten Marktzugänge vorhalten zu müssen.

Ferner betreibt das Segment *Handel*, ebenfalls am Wholesale-Markt, ein eigenes Handelsgeschäft. Diese Geschäfte dienen der Preisoptimierung am Markt sowie dem reinen Handel. Das Segment *Handel* erfüllt somit zweierlei Aufgaben. Einerseits interagiert es mit dem Markt, indem es die Eigenerzeugung verkauft und Energie für den Vertrieb an die Endkunden beschafft, andererseits soll es durch Energiehandel zusätzliche Gewinne aus Preisschwankungen (Preisoptimierung) erzielen. Aufgrund dessen werden Stromcommodities im Energiehandel auf zweifache Weise verwendet:

- a) Verträge zum Verkauf der Erzeugung und zur Beschaffung von Energie für die Endkunden werden mit der Intention der physischen Lieferung abgeschlossen und dienen grundsätzlich nicht dem Ziel der kurzfristigen Gewinnerzielung.
- b) Verträge, die an einem Handelsmarkt angeboten werden, werden mit der Intention abgeschlossen, von kurzfristigen Preisschwankungen zu profitieren und Handelsspannen zu generieren.

Energieunternehmen betreiben demnach regelmäßig einen „assetoptimierten Stromhandel“, welcher die Vermarktung der Eigenerzeugung, die Deckung des Vertriebsbedarfs sowie das Ausnutzen von Volatilitäten am Energiemarkt erfasst.

### 2. Die Saldierung nach IAS 1.35 (iVm IAS 8.12 unter Berücksichtigung energiewirtschaftsbezogener Rechnungslegungsprinzipien und der Branchenpraxis)

Vorwegzunehmen ist, dass IAS 1.32 grundsätzlich ein Saldierungsverbot für

Vermögenswerte und Schulden sowie Erträge und Aufwendungen vorsieht, sofern nicht eine Saldierungspflicht aufgrund eines Einzelstandards besteht. In diesem Zusammenhang ist strittig, ob etwa aus IAS 1.35 eine solche Saldierungspflicht für bestimmte Geschäfte im energiewirtschaftlichen Bereich abgeleitet werden kann.

IAS 1.35 führt abweichend vom prinzipiellen Saldierungsverbot nach IAS 1.32 aus, dass ein Unternehmen Gewinne und Verluste saldiert darstellt, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, und nennt Gewinne und Verluste, die aus Finanzinstrumenten entstehen, die zu Handelszwecken gehalten werden, als Beispiel für eine derartige saldierte Darstellung. Darüber hinaus geht auch IAS 1.34 explizit auf die Saldierung von Erträgen mit den dazugehörigen Aufwendungen ein.

Der Wortlaut der Bestimmung des IAS 1.35 sieht Folgendes vor: „Außerdem stellt ein Unternehmen Gewinne und Verluste saldiert dar, die aus einer Gruppe von ähnlichen Geschäftsvorfällen entstehen, beispielsweise Gewinne und Verluste [...], die aus Finanzinstrumenten entstehen, die zu Handelszwecken gehalten werden.“ Der Wortlaut der Bestimmung des IAS 1.35 postuliert also zunächst lediglich eine Saldierung von Gewinnen aus der Zeitbewertung von zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten mit entsprechenden Verlusten, wobei es sich bei Gewinnen bzw. Verlusten bereits um saldierte Posten handelt. An dieser Stelle stellt sich jedoch die Frage, ob die Bestimmung einer weiteren Auslegung bedarf. Interpretationsbedürftig könnte sein, ob die Bestimmung nicht nur zeitbewertete, sondern auch bereits umgesetzte Finanzinstrumente, die zu Handelszwe-

cken gehalten wurden, erfasst, und ob weiterhin Erlöse aus solchen umgesetzten Finanzinstrumenten abzüglich zugehöriger Bezugsaufwendungen Gewinne bzw Verluste iSd IAS 1.35 darstellen. Auf einem Analogieschluss bzw einer teleologischen Auslegung basierend kann die Auffassung vertreten werden, dass in der Rechnungslegung ein bereits umgesetztes Finanzinstrument, das zu Handelszwecken gehandelt wurde, gleich zu behandeln ist wie ein bilanziell noch vorhandenes, zu Handelszwecken gehaltenes Finanzinstrument. Folgerichtig ist ein zu Handelszwecken gehaltenes Finanzinstrument zum Zeitpunkt seines Umsatzes ein letztes Mal zu bewerten, wobei sich ein Gewinn iSd IAS 1.35 wiederum aus der Saldierung des Zeitwerts, der nunmehr dem Erlös entspricht (wobei zu berücksichtigen ist, dass Zeitwert dem Vertragspreis entspricht), mit den entsprechenden Bezugsaufwendungen ergibt. Dementsprechend wäre es dieser Auffassung folgend nicht konsequent, wenn bei bilanziell noch vorhandenen, zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten eine Saldierung des Zeitwerts mit den entsprechenden Bezugsaufwendungen vorgenommen wird, sobald ein solches Finanzinstrument zu einem Umsatzerlös führt, jedoch ein getrennter Ausweis erfolgen würde. Eine Saldierung von Erlösen mit den zugehörigen Bezugsaufwendungen würde in diesem Lichte auch dem *Framework* der IFRS nicht widersprechen, weil es nur konsequent ist, wenn sich die Darstellungsform von bilanziell noch vorhandenen, zu Handelszwecken gehaltenen Finanzinstrumenten von jenen, die bereits zu Umsatzerlösen führten, nicht unterscheidet.

In der Praxis der internationalen Rechnungslegung wird dagegen häufig die Ansicht vertreten, dass sich die Saldierungspflicht von Umsatzerlösen aus Stromhandel mit den zugehörigen Bezugsaufwendungen nicht direkt aus den IFRS ergibt, sondern das Management vielmehr gem IAS 8.10–12 eine im *Framework* der IFRS gedeckte Rechnungslegungsmethode zu entwickeln hat,

- die für die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entscheidungsfindung der Adressaten von Bedeutung ist und
- zuverlässig ist, indem sie
  - die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Cashflows des Unternehmens den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellt,

- den wirtschaftlichen Gehalt von Geschäftsvorfällen und sonstigen Ereignissen und Bedingungen widerspiegelt und nicht deren rechtliche Form,
- frei von verzerrenden Einflüssen ist,
- vorsichtig und in allen wesentlichen Gesichtspunkten vollständig ist.

Bei der Entscheidungsfindung über die anzuwendende Rechnungslegungsmethode kann das Management die Regelungen vergleichbarer Rechnungslegungsstandards heranziehen. Gem IAS 8.12 ist für die vorliegende Fragestellung dabei US-GAAP EITF<sup>1)</sup> 02-3 „Issues Involved in Accounting for Derivative Contracts Held for Trading Purposes and Contracts Involved in Energy Trading and Risk Management Activities“ einschlägig, der in Abs 8 Folgendes vorsieht: „*On Issue 1, the Task Force reached a consensus that all gains and losses (realized and unrealized) on energy trading contracts should be shown net in the income statement whether or not settled physically. An entity should disclose the gross transaction volumes for those energy trading contracts that are physically settled.*“ Die Regelungen des EITF 02-3 wurden mittlerweile in die US GAAP Codification 815-10-45-9 Derivatives-overall – other presentation matters übernommen.

EITF 02-3, der also vorsieht, dass realisierte und (!) unrealisierte Gewinne und Verluste von Energy Trading Contracts, egal ob physisch erfüllt oder nicht, in der GuV immer zu saldieren sind, steht auch im Einklang mit der gängigen Branchenpraxis in der Energiewirtschaft, welche gem IAS 8.12 bei der Auslegung der IFRS ebenso zu berücksichtigen ist, wiewohl in diesem Kontext auch festgehalten wird, dass es in Österreich auch systemrelevante Energieunternehmen gibt, die im Rahmen des betriebenen Stromhandels Umsatzerlöse und Bezugsaufwendungen getrennt ausweisen, was angesichts des Wortlauts der Bestimmung des IAS 1.35 bzw unter Beachtung des prinzipiellen Saldierungsverbots nach IAS 1.32 ebenso zulässig ist.

Aus Sicht der internationalen Rechnungslegung stellt sich bei Energieunternehmen die Frage, bei welchen Umsatzerlösen der Ausweis der Umsatzerlöse und der zugehörigen Bezugsaufwendun-

gen in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS jedenfalls brutto zu erfolgen hat – dh getrennter Ausweis von Erlösen und Bezugsaufwendungen – und bei welchen Umsatzerlösen ein Nettoausweis – dh Saldierung der Erlöse mit den Bezugsaufwendungen – infrage kommt.

Wenn in Anbetracht der bisherigen Ausführungen demnach für zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente eine Saldierungspflicht von Erlösen und zugehörigen Bezugsaufwendungen abgeleitet werden soll, ist es relevant, ob die abgeschlossenen Geschäfte Finanzinstrumente nach IAS 39 darstellen. Im Rahmen des Abschlusses eines Stromtermingeschäfts wird die Lieferung (Verkauf) bzw Abnahme (Kauf) einer bestimmten Menge Strom zu einem bestimmten Festpreis (Terminkurs) zu einem bestimmten, in der Zukunft liegenden Zeitpunkt vereinbart. Solche Stromkontrakte sind dahin gehend zu untersuchen, ob sie auf die tatsächliche physische Lieferung der kontrahierten Menge an Strom in der Zukunft abzielen und auf dessen anschließende Verwendung im erwerbenden Unternehmen ausgerichtet sind. In diesem Fall gelangt die Own-Use-Exemption zur Anwendung und der Vertrag ist grundsätzlich nach IAS 37 (sofern dieser belastend ist) und nicht nach IAS 39 zu bilanzieren. Gleichzeitig bedeutet dies, dass eine Saldierung von Umsatzerlösen und Bezugsaufwendungen ausgeschlossen ist. Wenn die Own-Use-Exemption dagegen nicht anwendbar ist, liegt ein in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallendes Finanzinstrument vor, was eine Saldierung von Umsatzerlösen und Bezugsaufwendungen gem IAS 1.35 (allenfalls iVm IAS 8.12) nach sich ziehen kann.<sup>2)</sup>

Klärungsbedürftig ist nunmehr, welche Stromverträge in der Energiewirtschaft in den Anwendungsbereich des IAS 39 fallen und daher je nach Auslegung der IFRS eine Saldierung nach sich ziehen können, und bei welchen Stromverträgen die Own-Use-Exemption greift, weil die Stromcommodities ausschließlich mit der Intention der physischen Lieferung abgeschlossen wurden und daher eine Saldierung von Umsatzerlösen und Bezugsaufwendungen nicht möglich ist.

1) Die Emerging Issue Task Force (EITF) wurde 1984 vom Financial Accounting Standards Board (FASB) gegründet, um für aktuelle Bilanzierungsfragen in der Praxis schnelle Lösungen zu finden. Die Verlautbarungen des EITF stellen zwar US-GAAP dar, sind jedoch nicht zwingend zu befolgen, sondern haben nur Empfehlungscharakter.

2) Siehe hierzu auch die undifferenzierte Auffassung von Ernst & Young, *Mastering the challenge – Practical IFRS guidance for power and utilities 30 f*, die im Rahmen des Stromhandels eine Saldierungspflicht unterstellen, ohne dies jedoch weiter zu begründen.

### 3. Die Vorfrage: Stellt der Stromvertrag ein nach IAS 39 zu bilanzierendes Finanzinstrument dar?

#### 3.1 Normative Grundlagen

Im Rahmen der internationalen Rechnungslegungsstandards regelt IAS 39 den Ansatz und die Bewertung von Finanzinstrumenten. Ein Finanzinstrument ist ein Vertrag, der gleichzeitig bei einem Unternehmen zu einem finanziellen Vermögenswert und bei einem anderen Unternehmen zu einer finanziellen Verbindlichkeit oder einem Eigenkapitalinstrument führt (IAS 32.11). Finanzielle Vermögenswerte umfassen flüssige Mittel (Bargeld), Eigenkapitalinstrumente anderer Unternehmen (Aktien, GmbH-Anteile), vertragliche Rechte, flüssige Mittel oder Eigenkapitalinstrumente zu erhalten (Bankeinlagen, Forderungen aus Lieferungen und Leistungen) oder andere finanzielle Finanzinstrumente zu vorteilhaften Bedingungen zu tauschen (zB derivative Finanzinstrumente mit positivem beizulegenden Zeitwert). Finanzielle Verbindlichkeiten umfassen die Verpflichtung, flüssige Mittel (finanzielle Verbindlichkeiten) oder einen anderen Vermögenswert (Lieferverbindlichkeiten) zu liefern oder andere Finanzinstrumente zu nachteiligen Bedingungen zu tauschen (zB derivative Finanzinstrumente mit negativem beizulegenden Zeitwert). Dazu zählen etwa Lieferverbindlichkeiten, Bankverbindlichkeiten oder begebene Anleihen. Ein Eigenkapitalinstrument ist wiederum ein Vertrag, der einen Residualanspruch an den Vermögenswerten eines Unternehmens nach Abzug aller dazugehörigen Schulden begründet (Aktien, GmbH-Anteile).

Kursorisch können Finanzinstrumente in zwei Gruppen eingeteilt werden: originäre und derivative Finanzinstrumente. Derivative Finanzinstrumente sind von einem originären Finanzinstrument oder einem anderen Basiswert (*underlying*) abgeleitete Finanzinstrumente. Beispiele für einen Basiswert sind Aktienkurse, Fremdwährungskurse, Zinssätze oder Rohstoffpreise. Im Gegensatz zu einem originären Finanzinstrument sind bei einem derivativen Finanzinstrument keine oder nur geringe Anfangsinvestitionen erforderlich. Während bei einem originären Finanzinstrument das Verpflichtungsgeschäft (zB Kauf/Verkauf einer Aktie) und das Verfügungsgeschäft (Lieferung) zusammenfallen, ist dies bei einem derivativen Fi-

nanzinstrument nicht der Fall. Derivative Finanzinstrumente werden vielmehr erst zu einem späteren Zeitpunkt beglichen. Bei den derivativen Finanzinstrumenten sind asymmetrische Finanzderivate und symmetrische Finanzderivate zu unterscheiden. Bei asymmetrischen Finanzderivaten erwirbt der Käufer ein Recht und erbringt eine Gegenleistung in Form einer Prämie. Der Verkäufer (Stillhalter) geht eine hierzu korrespondierende Verpflichtung ein. Beispiele für solche Finanzinstrumente sind etwa Optionen, Caps und Floors. Bei symmetrischen Finanzderivaten gehen die Vertragspartner bei Vertragsabschluss gleichwertige Rechte und Pflichten ein. Beispiel hierfür sind Futures, Forwards und Swaps.<sup>3)</sup>

Auch Terminkontrakte über den Kauf oder Verkauf nicht finanzieller Posten (zB Commodities wie Strom), die durch einen Ausgleich in bar oder mit anderen Finanzinstrumenten oder durch den Tausch von Finanzinstrumenten erfüllt werden können (Möglichkeit zum Net Settlement), sind grundsätzlich zum Fair Value nach IAS 39 zu erfassen. Davon ausgenommen sind nach IAS 39.5 allerdings Verträge, die zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und in diesem Sinne weiter behalten werden (Own-Use-Exemption). Solche Own-Use-Kontrakte fallen also nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39. Die Own-Use-Exemption kann aber in folgenden Fällen des Net Settlements nicht zur Anwendung gelangen:

- Es ist zwar die Möglichkeit zu einem Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw zum Tausch von Finanzinstrumenten nicht explizit in den Vertragsbedingungen vorgesehen, das Unternehmen erfüllt jedoch regelmäßig ähnliche Verträge derartig („Past Practice“ und „Just for Profit Taking“ – IAS 39.6b).
- Das Unternehmen nimmt bei ähnlichen Verträgen den Vertragsgegenstand für gewöhnlich an und veräußert diesen kurz nach der Anlieferung wieder, um Gewinne aus kurzfristigen Preisschwankungen oder Händlermargen zu erzielen (IAS 39.6c).

Hier kann die Own-Use-Exemption deshalb nicht in Anspruch genommen werden, weil solche Verträge für gewöhnlich durch Net Settlement erfüllt werden und

somit nicht als zum Zweck der eigenen Bedarfsdeckung abgeschlossen gelten können.<sup>4)</sup> Da von vornherein nicht von einer physischen Lieferung des Vertragsgegenstands in der Zukunft und einer anschließenden Verwendung im Unternehmen ausgegangen werden kann, erfolgt vielmehr eine Behandlung als Finanzderivat nach IAS 39. Man spricht in diesen Fällen von einem faktischen Net Settlement.

In folgenden Fällen des Net Settlements sind Verträge im Hinblick darauf, ob sie zwecks Empfang oder Lieferung nicht finanzieller Posten gemäß dem erwarteten Einkaufs-, Verkaufs- oder Nutzungsbedarf des Unternehmens geschlossen wurden und weiterhin zu diesem Zweck gehalten werden, zu prüfen:

- Aufgrund der Vertragsbedingungen ist jeder der Vertragspartner berechtigt, den Vertrag durch Ausgleich in bar oder einem anderen Finanzinstrument bzw durch Tausch von Finanzinstrumenten abzuwickeln (IAS 39.6a).
- Der nicht finanzielle Posten, der Gegenstand des Vertrags ist, kann zeitlich beliebig in Bargeld konvertiert werden (IAS 39.6d).

Hier besteht lediglich die Möglichkeit eines Net Settlements, die jedoch nicht zu einer zwingenden Anwendung des IAS 39 führt. Eine zwingende Anwendung des IAS 39 setzt nämlich voraus, dass von dieser Möglichkeit gewöhnlich Gebrauch gemacht wird.<sup>5)</sup>

Die Anwendbarkeit der Own-Use-Exemption ist für den Gesamtvertrag zu prüfen. Es ist nicht zulässig, ein Commodity-Termingeschäft lediglich teilweise als Own-Use-Kontrakt zu qualifizieren. Kommt es daher im Zuge der Vertragslaufzeit zu einer Verringerung des Eigenbedarfs und sehen die Vertragsbedingungen die Möglichkeit einer Umsetzung der Überschussmenge in Zahlungsmittel (zB Weiterveräußerung/Abtretung an andere Unternehmen) vor, führt die Inanspruchnahme dieser Möglichkeit zu einer Behandlung des ganzen Vertrags als Finanzderivat nach IAS 39.<sup>6)</sup>

In der Praxis kommt es regelmäßig vor, dass Finanzderivate und nicht-derivative Basisverträge (originäre Finanzinstrumente) in einem einheitlichen Instrument (hybrides Finanzinstrument) verknüpft werden. Unter bestimmten Umständen ist

4) Vgl. Fuhrmann, Bilanzierung von Commodity-Derivaten nach IAS 39, RWZ 4/2011, 111.

5) Vgl. IDW ERS HFA 25 Tz 28.

6) Vgl. Kuhn/Scharpf, Rechnungslegung von Financial Instruments nach IFRS<sup>3</sup>, 60; Lüdenbach/Hoffmann, IFRS Kommentar<sup>7</sup>, 1472.

3) Vgl. AFRAC, „Die unternehmensrechtliche Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten“, September 2010.

eine einheitliche Bewertung des Finanzderivats und des nicht-derivativen Basisvertrags nicht zulässig. In diesen Fällen ist es erforderlich, das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen und wie freistehende Derivate mit dem Fair Value anzusetzen und folgebewerten (IAS 39.10 f). Grundsätzlich ist ein eingebettetes Derivat gem IAS 39.11 vom Basisvertrag zu trennen, wenn:

- seine wirtschaftlichen Charakteristika und Risiken nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des Basisvertrags verbunden sind,
- es als eigenständiges Instrument der Definition eines Derivats entspricht und
- das hybride Finanzinstrument als Gesamtinstrument nicht ohnehin zum beizulegenden Wert bewertet wird.

Ein Vertrag über den Kauf oder Verkauf eines Commodities kann ferner eine geschriebene Option sein (IAS 39.7), welche gem IAS 39.6 durch ein Net Settlement erfüllt werden kann. In diesem Fall nimmt der Terminverkäufer eine Stillhalterposition ein. Bei der Beurteilung, ob eine geschriebene Option iSd IAS 39.7 vorliegt, sind unter anderem folgende Faktoren zu berücksichtigen:<sup>7)</sup>

- Bedeutung des nicht-finanziellen Postens (Commodity)
- Zugang zu einem (Weiterveräußerungs-)Markt
- Möglichkeit der Arbitrage
- Zahlung einer expliziten oder impliziten Optionsprämie

Aus diesem Grund sind Commodity-Termingeschäfte, insb daher auch Stromkontrakte, auf geschriebene Optionen hin zu untersuchen. Diese kommen in der Praxis häufig in Form einer Kombination von Mindestabnahmemenge und maximalem Zusatzvolumen (Volumensoption) vor. Bei der bilanziellen Würdigung spielen der Empfänger und der Vertragsgegenstand eine wesentliche Rolle. Wird die Leistung im Endabnehmerbereich erbracht und ist diese nicht oder nur kurze Zeit lagerfähig (zB Strom), besteht grundsätzlich keine Möglichkeit eines Net Settlements, weil der Endabnehmer in Ermangelung eines Zugangs zu einem Absatzmarkt keine Verwertungsmöglichkeit hat. Der Vertrag fällt insgesamt nicht unter IAS 39. Hat der Empfänger dagegen die Möglichkeit, das Vertragsobjekt aufgrund eines Zugangs zu

einem Absatzmarkt in Bargeld zu konvertieren, liegt eine geschriebene Option vor. Nach einem Teil der Lehre ist in der Folge der ganze Vertrag einheitlich als Finanzinstrument nach IAS 39 zu behandeln.<sup>8)</sup> Zutreffender ist mE jedoch die Ansicht, die Volumensoption vom in den Anwendungsbereich der Own-Use-Exemption fallenden, nicht-derivativen Basisvertrag zu trennen und als Finanzderivat nach IAS 39 zu bilanzieren. Diese Interpretation ist frei von Widersprüchen und trägt auch dem „Substance Over Form“-Gedanken, wonach in einem Vertrag geregelte, unterscheidbare Leistungen nicht einer einheitlichen rechtlichen Würdigung unterliegen dürfen, am besten Rechnung. Gerade in IAS 39 selbst wird diesem Gedanken eine besondere Rolle zugewiesen, indem im Rahmen eines strukturierten Finanzinstruments das eingebettete Derivat vom Basisvertrag zu trennen ist (IAS 39.10 f). Dem wird entsprochen, wenn ein Vertrag, der beide Elemente enthält, hinsichtlich des einen Elements nach IAS 39.7 und hinsichtlich des anderen Elements nach IAS 39.6 beurteilt wird.<sup>9)</sup>

Kommt die Own-Use-Exemption somit nicht zur Anwendung, fallen die Geschäfte in den Anwendungsbereich von IAS 39. Geschäfte, die mit der Absicht zum kurzfristigen Ver- oder Rückkauf eingegangen werden bzw Teil eines Portfolios eindeutig identifizierter und gemeinsam verwalteter Finanzinstrumente sind, bei dem es in jüngerer Vergangenheit nachweislich kurzfristige Gewinnmitnahmen gab, bzw Geschäfte, die die Definition eines Derivats erfüllen, werden als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente zum Marktwert nach IAS 39 bilanziert. Für sie kommt je nach Auslegung der IFRS eine Saldierung von Umsatzerlösen mit Bezugsaufwendungen in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung infrage.

### 3.2 Anwendung der normativen Grundlagen auf das typische energiewirtschaftliche Modell

Stromhandelsverträge, die der energiewirtschaftlich wertschöpfenden Tätigkeit zuzurechnen sind und somit physisch

erfüllt werden und unter die Own-Use-Exemption fallen, sind keinesfalls saldierungsfähig. Umsatzerlöse und zugehörige Bezugsaufwendungen werden in der Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS daher jedenfalls brutto dargestellt.<sup>10)</sup> Dies trifft grundsätzlich auf die vom Vertrieb mit Endkunden abgeschlossenen Stromlieferverträge und die Eigenerzeugung zu. Geschäftsmodell von Energieunternehmen ist es, die erzeugten Strommengen am Markt zu verkaufen und auch physisch zu liefern, sodass sich aus der Erzeugung bereits unmittelbar ein Erlös ergibt, der unabhängig vom Abschluss von Stromlieferverträgen an Endkunden ist. Der an die Endkunden tatsächlich gelieferte Strom kommt auf Basis der erhaltenen Information somit in der Regel nicht unmittelbar aus der Eigenerzeugung, sondern wird vom Markt zugekauft. Den Erlösen aus dem Verkauf an Endkunden stehen somit Bezugsaufwendungen am Strommarkt gegenüber, und aus der Stromerzeugung werden direkt Erlöse am Strommarkt erzielt, denen die Erzeugungsaufwendungen gegenüberstehen. Diese Geschäfte stellen somit keine Finanzinstrumente nach IAS 39 dar. Erlöse sowohl aus Verkäufen an Endkunden wie auch aus Verkäufen der Eigenerzeugung am Strommarkt sind vor diesem Hintergrund in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung grundsätzlich unter der Position *Umsatzerlöse* auszuweisen, die zugehörigen Bezugsaufwendungen bzw Erzeugungsaufwendungen sind der Position *Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen* zuzuordnen. Da die angewandten Geschäftsmodelle in der Energiewirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein können, ist das vom Energieunternehmen angewandte Geschäftsmodell sowie dessen Abbildung in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS im Anhang entsprechend zu erläutern.

Wenn ein Own-Use-Nachweis allerdings nicht erbracht werden kann, sind solche Stromverträge nach IAS 39 zu bilanzieren. Dies gilt selbst dann, wenn diese *prima vista* der energiewirtschaftlich wertschöpfenden Tätigkeit zuzurechnen sind. Dies kann dann der Fall sein, wenn sog Bonus-Malus-Regelungen integrierender Bestandteil von Stromverträgen sind. Ein Kunde legt regelmäßig lange vor Lieferbeginn seinen erwarteten Strombedarf vertraglich fest. Aufgrund

7) Vgl *Ernst & Young, Mastering the challenge – Practical IFRS guidance for power and utilities 9*; siehe auch *Fuhrmann, Bilanzierung von Commodity-Derivaten nach IAS 39, RWZ 4/2011, 113*.

8) Vgl etwa *International Energy Accounting Forum, IAS 39 Paper – No 3, The impact of volumetric flexibility on own use contracts (November 2004) 2*; *Fuhrmann, Bilanzierung von Commodity-Derivaten nach IAS 39, RWZ 4/2011, 112 f*.

9) Vgl *Lüdenbach/Hoffmann, IFRS Kommentar<sup>7</sup>, 1472 f*; *Ernst & Young, Mastering the challenge – Practical IFRS guidance for power and utilities (Example 2) 9*; differenzierend *Kuhn/Albrecht, Bilanzierung von Commodity-Risiken nach IAS 39, IRZ 2008, 124*.

10) Vgl *Ernst & Young, Mastering the challenge – Practical IFRS guidance for power and utilities 30*.

des Umstands, dass eine exakte Prognose hinsichtlich der Bezugsmenge nicht möglich ist, wird seine tatsächliche Abnahme davon immer abweichen, was zu Mehr- bzw. Minderlieferungen führt. Zu diesem Zweck sehen die Vertragsbedingungen häufig ein Toleranzband vor, innerhalb dessen der Kunde Mehr- oder Mindermengen zum vertraglichen Festpreis vergütet bekommt bzw. erhält. De facto handelt es sich dabei um nichts anderes als um eine Kombination von Mindestabnahmemenge (= Basisabnahmeverhalten abzüglich der maximal zulässigen Mindermenge) und maximalem Zusatzvolumen (= maximal zulässige Mindermenge zzgl. maximal zulässiger Mehrmenge).

Wenn der Kunde keinen Zugang zu einem Absatzmarkt hat, an dem er das Commodity Strom weiterveräußern kann, ist ein unwesentliches Toleranzband in Bezug auf die Anwendbarkeit der Own-Use-Exemption nicht schädlich. Damit ist der gesamte Vertrag als schwebendes, nicht-finanzielles Geschäft nicht nach IAS 39 zu bilanzieren. Außerhalb des Toleranzbands kann schließlich besagte Bonus-Malus-Regelung zur Anwendung gelangen. Kommt es zu einer wesentlichen Minderabnahme und ist der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis mittlerweile niedriger, hat der Kunde dementsprechend eine variable Vertragsstrafe zu zahlen. Durch diese variable Vertragsstrafe wird jener Verlust des Energieunternehmens kompensiert, den dieses dadurch erleidet, dass es die Mindermenge am Strommarkt zu einem niedrigeren Preis verkaufen muss, als dies in den Vertragsbedingungen vorgesehen war. Ist im Falle einer wesentlichen Minderabnahme der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis jedoch gestiegen, kommt es zu einer Ausgleichszahlung vom Energieunternehmen an den Kunden. Umgekehrt gilt bei einer wesentlichen Mehrabnahme, dass der Kunde dann eine variable Vertragsstrafe an das Energieunternehmen zu zahlen hat, wenn der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis gestiegen ist. Sinngemäß kommt es bei einer wesentlichen Mehrabnahme wiederum zu einer Ausgleichszahlung vom Energieunternehmen an den Kunden, wenn der Marktpreis im Vergleich zum vertraglichen Festpreis gefallen ist. Das Energieunternehmen ist in Bezug auf die Bonus-Malus-Regelung zwar Stillhalter, eine geschriebene Option liegt aber dennoch nicht vor. Dies ist damit zu begründen, dass es sich dabei um eine symmetrische Vertragsklausel

handelt, die beide Vertragsparteien vor einem Verlust aufgrund von Marktpreisschwankungen schützt.<sup>11)</sup> Sehr wohl erfüllen solche Bonus-Malus-Regelungen jedoch den Tatbestand des IAS 39.6a. Dabei handelt es sich nämlich um eine implizite Möglichkeit, den Vertrag glattzustellen, die wirtschaftlich einem Net Settlement entspricht. Daher kommt es auf die Erbringung eines Own-Use-Nachweises an. Wenn es in der Vergangenheit für gewöhnlich nicht zum Net Settlement iSd IAS 39.6b durch Zahlung variabler Vertragsstrafen gekommen ist, ist der Vertrag zunächst nicht im Anwendungsbereich des IAS 39.

In der energiewirtschaftlichen Praxis stellt es sich so dar, dass nach Ablauf des jeweiligen Liefer- bzw. Bilanzierungszeitraums die Feststellung der Ist-Lieferung im Vergleich zur kontrahierten Strommenge unter Anwendung der Bonus-Malus-Regelung erfolgt. Diese Bewertung bildet die Grundlage für die vom Kunden allenfalls zu zahlende Vertragsstrafe im Falle einer Ist-Bezugsmenge, die unterhalb des Toleranzbands liegt. Wenn der Stromkontrakt physisch nicht erfüllt, sondern durch Zahlung einer variablen Vertragsstrafe glattgestellt wird, kommt es zu einer Verletzung der Own-Use-Exemption. Handelt es sich um einen Stromkontrakt, der das Basisabnahmeverhalten für mehrere Liefer- bzw. Bilanzierungszeiträume behandelt, dann verliert das ganze Termingeschäft spätestens mit der Feststellung der Vertragsstrafe die Own-Use-Qualität, weil ein Eigenbedarf nicht mehr als gegeben angenommen werden kann. Der Stromkontrakt ist daher ab diesem Zeitpunkt insgesamt als Finanzinstrument nach IAS 39 zu behandeln. Wird regelmäßig von einer solchen impliziten Möglichkeit, den Vertrag glattzustellen, Gebrauch gemacht, kann die Own-Use-Exemption schon bei Vertragsabschluss nicht in Anspruch genommen werden, und der ganze Vertrag ist gem. IAS 39.6b als Finanzinstrument zum Fair Value zu bilanzieren. Wenn die Own-Use-Exemption also in Anspruch zu nehmen ist, gelangt IAS 39 nicht zur Anwendung. Allerdings darf das Unternehmen ähnliche Verträge „für gewöhnlich“ nicht durch Barausgleich abwickeln, weil dann bei all diesen ähnlichen Verträgen (auch wenn kein Barausgleich erfolgt) die Own-Use-Exemption nicht mehr greift („Infi-

zierung ähnlicher Verträge“).<sup>12)</sup> Was der Ausdruck „für gewöhnlich“ (IAS 39.6 b) bedeutet, wird in IAS 39 explizit nicht näher konkretisiert.<sup>13)</sup> Das Unternehmen hat daher hier mit Augenmaß eine Grenze festzulegen. Ebenso wenig wird in IAS 39 der Begriff „ähnliche Verträge“ erläutert. Nach der hM kommt dabei insb. der Geschäftszweck bei Vertragsabschluss als Abgrenzungskriterium in Betracht. Während bei Bedarfsdeckungsverträgen, die physisch erfüllt werden, die Own-Use-Exemption zur Anwendung gelangt, fallen Verträge, bei denen es zum tatsächlichen Barausgleich kommt, der ferner auch ähnliche Verträge infiziert, unter IAS 39. Das Abgrenzungsproblem lässt sich durch die Errichtung einer Buchstruktur lösen, wodurch ähnliche Verträge bei Vertragsabschluss einem Buch und unähnliche Verträge einem anderen Buch zugeordnet werden können. So gehen etwa Own-Use-Verträge ins Own-Use-Book ein, während nach IAS 39 zu bilanzierende Verträge ins Trading-Book eingehen. Durch diese Vorgehensweise lässt sich der Geschäftszweck ex ante objektivieren.<sup>14)</sup> Für die Frage des Ausweises des Umsatzes bedeutet dies wiederum, dass im Falle der Nichtanwendbarkeit der Own-Use-Exemption und des Erfordernisses der Bilanzierung nach IAS 39 Umsätze in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung bei entsprechender Interpretation der IFRS netto darzustellen sind. Sofern und solange dagegen auf die Own-Use-Exemption in Ermangelung von Ausgleichszahlungen zurückgegriffen werden kann, gelangt jedenfalls die Bruttodarstellung zur Anwendung.

In der Energiewirtschaft ist es ferner üblich, Stromverträge mit einer Rückverkaufsoption zu versehen. Dabei wird dem Kunden die Möglichkeit eingeräumt, Strom, der nicht benötigt wird, vor Lieferbeginn wieder an das Energieunternehmen zurückzuverkaufen. Der Preis hierfür kann sich je nach vertraglicher Ausgestaltung sowohl am Marktpreis als auch am vertraglichen Festpreis orien-

11) Vgl. *Ernst & Young*, *Mastering the challenge – Practical IFRS guidance for power and utilities (Example 2)* 9.

12) Vgl. *Kuhn/Albrecht*, *Bilanzierung von Commodity-Risiken nach IAS 39*, IRZ 2008, 125.

13) Siehe dazu auch *International Energy Accounting Forum*, IAS 39 Paper – No 3, *The impact of volumetric flexibility on own use contracts* (November 2004); *International Energy Accounting Forum*, IAS 39 Paper – No 2, *Application of Own-Use-Exemption to energy commodity contracts within the utilities industry* (November 2004).

14) Vgl. *International Energy Accounting Forum*, IAS 39 Paper – No 2, *Application of Own-Use-Exemption to energy commodity contracts within the utilities industry* (November 2004); *Lüdenbach/Hoffmann*, *IFRS Kommentar*, 1472 f.; *Kuhn/Albrecht*, *Bilanzierung von Commodity-Risiken nach IAS 39*, IRZ 2008, 125.

tieren. Erhalten Kunden eine Rückverkaufsoption zum vertraglichen Festpreis, können allfällige Überschussmengen zu diesem Preis zurückgegeben werden. Wegen des dabei bestehenden Preisrisikos sind solche Klauseln in der energiewirtschaftlichen Praxis eher selten. Häufiger ist dagegen die Möglichkeit eines Rückverkaufs von Überschussmengen auf Basis des aktuellen Marktpreises. Diese Alternative wird aus wirtschaftlicher Sicht bevorzugt, weil das Energieunternehmen dabei kein Preisrisiko trägt. Vielmehr kann ein entsprechender Verkauf am Strommarkt zu gleichen Konditionen erfolgen. Der Kunde muss dabei das Energieunternehmen innerhalb einer bestimmten Frist vor Bedarfsänderung informieren und alle für die Energiepreiskalkulation der Überschussmengen erforderlichen Unterlagen zur Verfügung stellen. Gem IAS 39.10 ist ein eingebettetes Derivat Bestandteil eines strukturierten (zusammengesetzten) Finanzinstruments, das auch einen nicht-derivativen Basisvertrag enthält. Das eingebettete Derivat ist bei Erfüllung bestimmter Kriterien vom nicht-derivativen Basisvertrag zu trennen.<sup>15)</sup> Ein Own-Use-Stromkontrakt mit einer zu aktuellen Marktpreisen eingeräumten Rückverkaufsoption kann hierfür als Beispiel angeführt werden. Während der nicht-derivative Basisvertrag aufgrund des Own-Use-Nachweises zunächst nicht in den Anwendungsbereich des IAS 39 fällt und daher in der Gewinn- und Verlustrechnung auch keinesfalls saldiert dargestellt werden darf, stellt die Rückverkaufsoption ein trennungspflichtiges und nach IAS 39 zu erfassendes Finanzderivat dar. Sobald es in weiterer Folge bei einem Own-Use-Stromkontrakt mit einem eingebetteten trennungspflichtigen Derivat (Rückverkaufsoption) tatsächlich zu einem Rückverkauf vor Lieferbeginn kommt, geht die Own-Use-Qualität des Basisvertrags verloren. Die Own-Use-Exemption kommt daher ab diesem Zeitpunkt nicht mehr zur Anwendung und der Stromkontrakt ist insgesamt als Finanzinstrument nach IAS 39 zum Fair Value zu bilanzieren. Folgerichtig ist der Stromkontrakt in der Gewinn- und Verlustrechnung, bei entsprechender Interpretation der IFRS, saldiert darzustellen.

Wenn Kunden regelmäßig Strom vor Lieferbeginn wieder an das Unternehmen zurückverkaufen (= Fair Value Verträge im Vertrieb mit Rückverkaufsoption gem IAS

39.6a), kann die Own-Use-Exemption bereits bei Vertragsabschluss nicht zur Anwendung gelangen (IAS 39.6b). Solche Stromverträge können je nach Auslegung der Bestimmung des IAS 1.35 von Anfang an eine Saldierungspflicht nach sich ziehen. Um potenzielle Schwierigkeiten, die mit der Trennung eines Finanzderivats verbunden sein können, zu vermeiden, kann es jedoch auch sinnvoll sein, eine „practice of net settlement“ des Energieunternehmens zu unterstellen („Past Practice“ und „Just for Profit Taking“ gem IAS 39.6b) und alle derartigen Verträge als Finanzinstrumente nach IAS 39 zum Fair Value zu bilanzieren, auch wenn entsprechende Verträge in der Vergangenheit nicht regelmäßig in bar erledigt wurden.<sup>16)</sup> Für solche Stromverträge kommt eine Saldierung jedoch nicht infrage, weil diese gem IAS 39 nicht als zu Handelszwecken gehalten gelten, sondern der physischen Erfüllung dienen.

Darüber hinaus werden weitere Handelsgeschäfte zur kurzfristigen Gewinnerzielung aus Preisschwankungen (Preisoptimierung im Rahmen des „assetoptimierten Stromhandels“), als Vermittler/Händler oder als Gefälligkeitsgeschäfte mit langjährigen Handelspartnern (Sleeve) abgeschlossen.<sup>17)</sup> Diese Geschäfte werden zwar grundsätzlich ebenfalls zur physischen Lieferung in den Fahrplan eingestellt, werden jedoch (meist zeitlich versetzt) wieder durch ein Gegengeschäft geschlossen. Das Schließen durch ein gegenläufiges Geschäft gilt gem IAS 39.6b bzw c als Nettoausgleich, weshalb für diese Geschäfte eine Anwendbarkeit der Own-Use-Exemption ausscheidet. Da rein zu Handels- oder Spekulationszwecken abgeschlossene Termingeschäfte nicht unter die Own-Use-Exemption fallen, sind sie als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente zum Marktwert nach IAS 39 zu bilanzieren. Gewinne aus diesen Geschäften sollen nicht aus einer energiewirtschaftlichen Wertschöpfung, sondern aus Preisschwankungen (Preisoptimierung) erzielt werden. Folglich kann für diese Geschäfte je nach Auslegung der IFRS ein Nettoausweis von Umsatzerlösen und zugehörigen Bezugsaufwendungen in der IFRS Gewinn- und Verlustrechnung erfolgen. Die Abgrenzung der reinen Handels- und Spekulations- bzw Optimierungsgeschäfte von

der energiewirtschaftlich wertschöpfenden Tätigkeit und deren Abbildung in der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung nach IFRS ist im Anhang entsprechend zu erläutern. Kommt man zum Schluss, dass IAS 1.35 aufgrund entsprechender Interpretation anzuwenden ist bzw in den IFRS eine spezifische Regelung fehlt, kann, wie bereits vorweggenommen,<sup>18)</sup> gemäß den „Lückenfüllungsregeln“ des IAS 8.12 auch das US-GAAP (EITF 02-3 „Issues Involved in Accounting for Derivative Contracts Held for Trading Purposes and Contracts Involved in Energy Trading and Risk Management Activities“) zur Begründung der gewählten Bilanzierungsmethode bzw die Branchenpraxis in der Energiewirtschaft herangezogen werden. So sieht EITF 02-3.8 vor, dass realisierte und (!) unrealisierte Gewinne und Verluste von Energy Trading Contracts, egal ob physisch erfüllt oder nicht, in der GuV immer zu saldieren sind. Es wird aber auch nochmals ausdrücklich festgehalten, dass, gleichwohl die saldierte Darstellung dieser Stromverträge der Branchenpraxis in der Energiewirtschaft entspricht, es in Österreich ebenso Energieunternehmen gibt, die im Rahmen des betriebenen Stromhandels Umsatzerlöse und Bezugsaufwendungen getrennt ausweisen, was angesichts des Wortlauts der Bestimmung des IAS 1.35 bzw unter Beachtung des prinzipiellen Saldierungsverbots nach IAS 1.32 ebenso vertretbar ist.

#### 4. Umsetzung der Saldierung von Umsatzerlösen mit Bezugsaufwendungen nach IFRS in der energiewirtschaftlichen Praxis

Wenn also ausgehend von IAS 1.35 eine Saldierung von Erlösen und zugehörigen Bezugsaufwendungen im Rahmen des Stromhandels abgeleitet wird, gibt es hinsichtlich der bilanziellen Umsetzung der Saldierung grundsätzlich zwei Darstellungsvarianten:

Bezugsaufwendungen aus Stromhandelsaktivitäten können zunächst direkt und für den Bilanzleser nicht sichtbar von den Erlösen aus Stromhandelsaktivitäten in Abzug gebracht werden. Hierbei erfolgt lediglich der Ausweis einer Saldogröße. Unter Anwendung des IAS 1.102 (Beispiel für Gliederung des Gesamtkostenverfahrens) lässt sich die Saldierung am Beispiel des Gesamtkostenverfahrens

15) Siehe dazu unter Abschnitt 3.1.

16) Siehe auch *Fleischer*, Probleme bei der Bilanzierung von Finanzinstrumenten in der Energiewirtschaft (Vortragsunterlage), AFRAC 2010, 9. 11. 2010.

17) Siehe dazu unter Abschnitt 1.

18) Siehe dazu unter Abschnitt 2.

somit etwa wie folgt darstellen (Variante 1 – „Klassische“ Nettodarstellung):

Umsatzerlöse	X
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	X
Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer	X
Aufwendungen für planmäßige Abschreibungen	X
Andere Aufwendungen	X
Gesamtaufwand	(X)
Gewinn vor Steuern	X

Die *Umsatzerlöse* setzen sich dabei nach Tätigkeitsbereichen aufgliedert zB zusammen aus:

- Strom
- Erdgas
- Installationen

Der Bereich *Strom* setzt sich üblicherweise wiederum zusammen aus:

- Eigenerzeugung
- Vertrieb
- Saldogröße aus Stromhandelsaktivitäten (Erlöse abzüglich Bezugsaufwendungen aus Stromhandelsaktivitäten)

Da IAS 1 im Unterschied zu § 231 UGB keine feste Gliederungsvorgabe für die Gewinn- und Verlustrechnung enthält, können die in der Praxis etablierten Grundformate des Gesamt- und Umsatzkostenverfahrens individuell erweitert werden. Daher ist es auch zulässig und aus Sicht des Bilanzlesers sogar förderlich, die Saldierung im Bereich der Stromhandelsaktivitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung ersichtlich zu machen, indem die Verrechnung mit den Bezugsaufwendungen aus Stromhandelsaktivitäten offengelegt wird. Durch diese Vorgehensweise wird gleichfalls dem Erfordernis des Ausweises einer Saldogröße gem IAS 1.35 (allenfalls iVm IAS 8.12) Rechnung getragen. Dies gilt insb vor dem Hintergrund, dass nach IAS 1.85 zusätzliche Überschriften und Zwischensummen geboten sind, wenn eine solche Darstellung für das Verständnis der Erfolgslage des Unternehmens relevant ist. Diese Formulierung eröffnet Ermessensspielräume, insb im Lichte der Notwendigkeit, das Counterparty-Risiko darzustellen. Wenn eine Saldierung erforderlich ist, kann das Unternehmen jedenfalls die zu saldierenden Posten zunächst separat ausweisen, wenn in weiterer Folge eine Darstellung als Saldogröße erfolgt und dies dazu dient, Erfolgsbestandteile zu erklären. Faktoren wie Wesentlichkeit, Art und Funktion der Ertrags- und Aufwandsposten sind dabei zu berücksichtigen.

Im konkreten Fall werden durch die Offenlegung des Abzugs der Bezugsaufwendungen aus Stromhandelsaktivitäten

von den Erlösen aus Stromhandelsaktivitäten dem Bilanzleser Informationen geliefert, die für die Geschäftstätigkeit eines Energieunternehmens relevant sind. Die Gliederung unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens könnte dann wie folgt aussehen (Variante 2 – Modifizierte Nettodarstellung):

Umsatzerlöse	X
Bezugsaufwendungen aus Handelsaktivitäten	X
Umsatzerlöse nach Saldierung von Erlösen mit Bezugsaufwendungen aus Handelsaktivitäten	X
Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen	
Aufwendungen für Leistungen an Arbeitnehmer	X
Aufwendungen für planmäßige Abschreibungen	X
Andere Aufwendungen	X
Gesamtaufwand	(X)
Gewinn vor Steuern	X

Die *Umsatzerlöse* setzen sich dabei nach Tätigkeitsbereichen aufgliedert zB zusammen aus:

- Strom
- Erdgas
- Installationen

Der Bereich *Strom* setzt sich bei dieser Darstellungsform wiederum zusammen aus:

- Eigenerzeugung
  - Vertrieb
  - Erlöse aus Stromhandelsaktivitäten
- Die Position *Umsatzerlöse nach Saldierung von Erlösen mit Bezugsaufwendungen aus Handelsaktivitäten* entspricht den Umsatzerlösen aus allen Tätigkeitsbereichen abzüglich den Bezugsaufwendungen aus Handelsaktivitäten. Die *Umsatzerlöse nach Saldierung von Erlösen mit Bezugsaufwendungen aus Handelsaktivitäten* entsprechen somit der Position *Umsatzerlöse* der Variante 1.

Denkbar wäre ferner eine *weitere* Modifizierung der Nettodarstellung anhand einer Vorspaltenlösung, wobei in der Vorspalte die Umsatzerlöse inkl den Bruttoerlösen aus Stromhandelsaktivitäten und in der Hauptspalte dann die Umsatzerlöse inkl den Nettoerlösen (Saldogröße) aus

Stromhandelsaktivitäten ausgewiesen werden.

## 5. Zusammenfassung

Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass Energiehandelsgeschäfte, die tatsächlich physisch erfüllt werden und der energiewirtschaftlich wertschöpfenden Tätigkeit zuzuordnen sind, brutto (nicht-saldiert) auszuweisen sind, wohingegen reine Handels- oder Spekulationsgeschäfte (und damit auch Preisoptimierungsgeschäfte), die über einen Nettoausgleich (wie zB den Abschluss eines gegenläufigen Geschäfts) erfüllt werden, bei entsprechender Interpretation der Vorschriften in IAS 1.35 netto (saldiert) darzustellen sind. Es kann davon ausgegangen werden, dass Verträge, die die Own-Use-Exemption in IAS 39 erfüllen, jedenfalls der energiewirtschaftlich wertschöpfenden Tätigkeit zuzuordnen sind. Für alle Geschäfte, die nicht unter die Own-Use-Exemption fallen und die Derivate nach IAS 39 sind, muss dagegen untersucht werden, wie diese

Geschäfte schlussendlich tatsächlich erfüllt werden. Dies gilt allerdings nicht für Fair Value Verträge im Vertrieb, die nicht als zu Handelszwecken gehaltene Finanzinstrumente gelten bzw der physischen Erfüllung dienen und jedenfalls brutto darzustellen sind.

Im Falle einer tatsächlichen physischen Erfüllung im Rahmen der energiewirtschaftlich wertschöpfenden Tätigkeit (Erzeugung bzw Vertrieb), erfolgt ein Brutto-Ausweis. Handelt es sich dagegen schlussendlich um ein reines Handels- bzw Preisoptimierungsgeschäft, bei dem von kurzfristigen Preisschwankungen profitiert und eine Handelsspanne generiert wird, hat bei entsprechender Interpretation der Vorschriften des IAS 1.35 ein Nettoausweis zu erfolgen, für dessen konkrete Umsetzung vorangehend mögliche Darstellungsmöglichkeiten aufgezeigt wurden. Die Nettodarstellung dieser Stromverträge entspricht darüber hinaus auch dem iSd IAS 8.12 zu berücksichtigenden US-GAAP (EITF 02-3 „Issues Involved in Accounting for Derivative Contracts Held for Trading Purposes and Contracts Involved in Energy Trading and Risk Management Activities“)

und der gängigen Branchenpraxis in der Energiewirtschaft, wiewohl anzumerken ist, dass es in Österreich und Deutschland auch systemrelevante Energieunternehmen gibt, die im Rahmen des betriebenen Stromhandels Umsatzerlöse und Bezugsaufwendungen getrennt ausweisen, was angesichts des Wortlauts der Bestimmung des IAS 1.35 bzw unter Beachtung des

prinzipiellen Saldierungsverbots nach IAS 1.32 ebenso zulässig ist.

Wird im Rahmen des Stromhandels die Nettodarstellung verfolgt, ist es dem bilanzierenden Unternehmen unbenommen, im Zuge der in diesem Zusammenhang erforderlichen Saldierung Bezugsaufwendungen aus Stromhandelsaktivitäten direkt und für den Bilanz-

leser nicht sichtbar von den Erlösen aus Stromhandelsaktivitäten in der Gewinn- und Verlustrechnung in Abzug zu bringen oder die vorgenommene Saldierung in der Gewinn- und Verlustrechnung offenzulegen. Darüber hinaus ist auch eine weitere Modifizierung der Nettodarstellung anhand einer Vorspaltenlösung möglich.



Foto privat

**Der Autor:**

DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M., ist Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Er ist Gesellschafter-Geschäftsführer der Moore Stephens Alpen Adria Wirtschaftsprüfungs GmbH in Klagenfurt.

**Publikationen des Autors (Auswahl):**

Finanzinstrumente und Sicherungsbeziehungen in der Rechnungslegung – Ausgewählte Themenbereiche mit Fallbeispielen, Wien 2012;

Grundlagen der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer – Gesetzlicher Anspruch vs. gelebte Wirklichkeit, Wien 2010;

Anwendbarkeit des IAS 39 auf Stromkontrakte im Lichte der Own-Use-Exemption und vor dem Hintergrund eingebetteter Derivate bzw. geschriebener Optionen, in: IRZ, 10/2012.